VERORDNUNG (EG) Nr. 1432/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Sardinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Dürre, die in den letzten Monaten in Sardinien herrschte, und der dadurch hervorgerufene Futtermittelmangel könnten die Viehzüchter dazu bewegen, ihr Vieh vorzeitig zu verkaufen, was sich nachteilig auf ihr Einkommen auswirken kann.

Der Mangel an Futtermitteln läßt sich beheben, indem den sardischen Viehzüchtern 50 000 Tonnen Gerste zur Verfügung gestellt werden. Im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet sich kein Futtergetreide, doch kann die deutsche Interventionsstelle dieses gemeinschaftliche Getreide bereitstellen.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es daher angebracht, eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen, die ausschließlich nach Sardinien geliefert werden dürfen.

Die Maßnahme kann ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte Mindestverkaufspreis den Kosten der Beförderung von Deutschland nach Sardinien Rechnung trägt, ohne daß dadurch jedoch der sardische Markt gestört wird. Unter diesen Umständen ist das Verfahren am besten geeignet, das für die Ausfuhr von Getreide nach Drittländern gilt. Folglich ist eine spezifische Regelung zu erlassen, bei der einige Bestimmungen für den Absatz auf dem Binnenmarkt mit den für die Ausfuhr maßgeblichen Bestimmungen kombiniert werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Verarbeitung in Sardinien ist die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93 [4], anwendbar.

In Anbetracht der frühen Ernte in Sardinien und um die Wirkung dieser Verordnung sicherzustellen, sind die getroffenen Maßnahmen möglichst rasch durchzuführen.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Öle und Fette und Trockenfutter hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission [5] nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 50 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen zur Verarbeitung in Sardinien vor.

(2) Die 50 000 Tonnen Gerste lagern in den in Anhang I aufgeführten Gebieten.

Artikel 2

(1) In der in Artikel 5 genannten Ausschreibungsbekanntmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie den Hafen oder Auslagerungsort an, der zu den geringsten Transportkosten erreicht werden kann und für den Versand des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit technischen Anlagen ausgerüstet ist.

(2) Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder Auslagerungsort nach Absatz 1 werden dem Zuschlagsempfänger von der Interventionsstelle für die gelieferten Mengen vergütet.

Artikel 3

Die Angebote gelten für nicht entladenes Getreide in den in Artikel 2 genannten Häfen oder Auslagerungsorten.

Artikel 4

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis und die jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.
[4] ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.
[5] ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der sardische Markt nicht gestört wird.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle veröffentlicht spätestens fünf Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird :

— zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind ;
— die hauptsächlichen körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden ;
— die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Die deutsche Interventionsstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 6

(1) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates (1) festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen folgende Unterlagen beigefügt sind :

— der Nachweis, daß der Bieter eine Sicherheit von 10 ECU je Tonne hinterlegt hat ;
— der Nachweis für einen unter Vorbehalt des Zuschlags geschlossenen Kaufvertrag zwecks Lieferung nach Sardinien ;
— die schriftliche Erklärung des Bieters, derzufolge das zugeschlagene Getreide bis spätestens 30. September 1995 in Sardinien verarbeitet wird.

Artikel 7

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 29. Juni 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Juli 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen :

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLE
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
(Telex : 4-11475, 4-16044)

Artikel 8

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Binnen drei Werktagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Absendung der in Artikel 9 genannten Erklärung. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommenes Getreide gilt als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 11

Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

— dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
— die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zuschlagspreis und dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis zuzüglich 30 ECU je Tonne hinterlegt wurde.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 11 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die die Bieter nachgewiesen haben, daß

— sie außer in Fällen höherer Gewalt bis spätestens 30. November 1995 in Sardinien verarbeitet werden oder

— das Erzeugnis nicht mehr für den menschlichen und tierischen Verbrauch geeignet ist.

(2) Der Nachweis der Verarbeitung des von dieser Verordnung betroffenen Getreides in Sardinien wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt jedoch als erfolgt, sobald die Gerste an ein in Sardinien befindliches Lager geliefert wurde.

Artikel 13

Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ist in Feld 104 des Kontrollexemplars T5 eine oder mehrere der nachstehenden Angaben einzutragen :

— Destinados a la transformación [Reglamento (CE) n° 1432/95],

— Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1432/95),

— Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1432/95),

— Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1432/95],

— For processing (Regulation (EC) No 1432/95),

— Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 1432/95],

— Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1432/95],

— Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1432/95),

— Para transformação [Regulamento (CE) n° 1432/95],

— Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 1432/95],

— För bearbetning (förordning (EG) nr 1432/95).

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	29 483
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	20 467

ANHANG II

Dauerausschreibung für den Verkauf von 50 000 Tonnen für Sardinien bestimmte Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1432/95)

1	2	3	4	5	6
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t)	Zuschläge (+) Abschläge (−) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)
1					
2					
3					
usw.					

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

— Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben) ;

— Telekopie : — 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 25 15.